



Thema des Monats – Lohn | September 2023

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge während der Urlaubszeit

Viele Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern Zuschläge für Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und bei Nachtarbeit. Unter bestimmten Bedingungen können diese steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden:

- Sonntagszuschlag: bis zu 50 % Zuschlag des Grundlohns
- Feiertagszuschlag: bis zu 125 % Zuschlag des Grundlohns
- Feiertagszuschlag: bis zu 150 % Zuschlag des Grundlohns für Arbeit am 1.05., am 24.12. ab 14.00 Uhr und am 25. und 26.12.)
- Nachtzuschlag: bis zu 25 % Zuschlag des Grundlohns

Liegt der Grundlohn bei maximal 25,00 €/Stunde entstehen auch keine Sozialabgaben.

Während der Urlaubszeit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung nach dem Lohnausfallprinzip. Der einzelne Arbeitnehmer ist so zu bezahlen, als hätte er gearbeitet. Das während eines Urlaubs zu gewährende Entgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs. Dazu zählen auch die Zuschläge zur Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn diese regelmäßig gewährt wurden.

Nach § 3b EStG sind diese Zuschläge allerdings nur steuerfrei, wenn diese auch für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden sind. Soweit sich diese Zuschläge entgelterhöhend im Rahmen der Entgeltfortzahlung während der Urlaubstage auswirken, sind sie mangels tatsächlich geleisteter SFN-Arbeit steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Diese Regelung gilt auch während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.